

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG  
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für  
die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“ Stand 01.10.2018**

**1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV**

BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen oder in ihrer Leistungsanforderung erhöht werden:

- a) Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG für den Anschluss an ihr Leitungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- b) Für die auf die Haushaltskunden in Niederdruck gemäß der NDAV maximal entfallenden Kosten in Bezug auf den Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen entstehenden Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$BKZ_{\max}(\text{Euro}) = \frac{P_A}{\sum P_A} \cdot 0,5 \cdot K$$

K: Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen

P<sub>A</sub>: Für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit.

ΣP<sub>A</sub>: Summe der Leistungen, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

**2. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 NDAV**

**2.1. Neuanschluss**

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus Hausanschlussleitung, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse durchschnittliche Hausanschlusskosten berechnet werden. Die Netzanschlusskosten ergeben sich aus Ziffer 9.

Abweichend zu den pauschalisierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG bei

1. Erschwernissen, z. B. ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen, aufwandsabhängige Zuschläge. Durch kundenseitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt;
2. Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Anschlüssen abweichen, Kosten, die im Einzelfall gesondert ermittelt und nach Aufwand verrechnet werden.

**2.2. Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses**

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

**3. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

**4. Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV**

Die Kosten, die der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Ziffer 9. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG oder durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen.

**5. Messung und Abrechnung**

Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG verrechnet ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

## 6. Anschlussnutzungsverhältnis

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§36 EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

## 7. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG gemäß NDAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 8. Steuern und Abgaben

Die Inrechnungstellung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

## 9. Kosten

### 9.1. Regelung im Netzgebiet der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG Pauschalierter Baukostenzuschuss (BKZ)

	Netto	Brutto
Haushaltskunden		
für die erste Wohneinheit	150,00 €	<b>178,50 €</b>
für jede weitere Wohneinheit	75,00 €	<b>89,25 €</b>
Übrige Tarifkunden		
Bis 30 kW	150,00 €	<b>178,50 €</b>
für jede weitere angefangenen 30 kW	75,00 €	<b>89,25 €</b>

### 9.2. Netzanschlusskosten

*gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen*

#### 9.2.1. Neuanschluss

Die Netzanschlusskosten betragen: *bei einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)*

	Netto	Brutto
<b>Grundbetrag</b>	970,00 €	<b>1.154,30 €</b>
• für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	30,00 €	<b>35,70 €</b>
• für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	80,00 €	<b>95,20 €</b>

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundbetrag und Preis pro lfd. m) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten nach Aufwand.

## 10. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 10.1. Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend Ziffer 10.3 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

### 10.2. Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ausgeführten Netzanschluss entsprechend Ziffer 10.3 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

### 10.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

<b>Rückvergütung</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	9,00 €	<b>10,71 €</b>
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	30,00 €	<b>35,70 €</b>
Kernlochbohrung/Futterrohr	45,00 €	<b>53,55 €</b>

### 11.1. Inbetriebsetzung

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	<i>keine Kostenberechnung</i>	
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00 €	<b>59,50 €</b>
c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	50,00 €	<b>59,50 €</b>

### 11.2. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	0,70 € *	
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage bei vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	50,00 €	<b>59,50 €</b>
<b>für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Buchen GmbH &amp; Co KG:</b> auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	50,00 € *	
zum Einzug einer Forderung	50,00 € *	
zur Einstellung der Versorgung	50,00 € *	
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit)	50,00 €	<b>59,50 €</b>

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo – Do von 7.<sup>30</sup> – 16.<sup>30</sup> Uhr und Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>30</sup> Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten nach Aufwand.

Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 11.3. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

### 11.4. Steuern und Abgaben

gemäß Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen  
Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Oktober 2018 in Kraft.